

§ 1217 BGB

(1) Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer [Abmahnung](#) des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder verlangen, dass das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

(2) Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der [Sache](#) an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des [Gläubigers](#) verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht [fällig](#), so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen [Zinsen](#) für die Zeit von der [Zahlung](#) bis zur [Fälligkeit](#) dem Betrag der Forderung gleichkommt.